

vom 21. März 2013

### Neue Bauproduktenverordnung (BauPV) im Detail

#### Fachtagung zeigt praktische Konsequenzen und notwendige Hausaufgaben

Der Countdown zu CE-2.0 läuft, und so trafen sich am 28. Februar in Rosenheim über 230 Branchenexperten zur Fachtagung, die gemeinsam von ift Rosenheim, VFF und BF veranstaltet wurde. Vertreten war ein repräsentativer Querschnitt der Branche – vom Hersteller über Systemgeber bis zu den verschiedenen Zulieferbetrieben, die alle von den zahlreichen Praxistipps und der umfassenden Frage- und Antwortrunde profitierten. Ziel war es, der Branche gemeinsame und praxistaugliche Regeln für die Umsetzung der neuen Anforderungen vorzustellen. Der Institutsleiter Prof. Ulrich Sieberath brachte das bei der Begrüßung mit den Worten „Hier sitzen alles CE-Experten, die mit der Umstellung gut fertig werden und diesen Wissensvorsprung als Wettbewerbsvorteil nutzen werden.“ auf den Punkt.

Die Anwesenden hatten mehrheitlich bereits an den früheren Fachtagungen der Veranstalter teilgenommen und waren mit der Thematik vertraut. Daher gingen die Referenten in den von Andreas Woest, (Leiter Normungszentrum am ift) moderierten Vorträgen direkt auf die praktischen Details ein. Diese reichten von einer rechtssicheren Erstellung der Leistungserklärung über die Anbringung der CE-Kennzeichnung bis zur intelligenten Organisation der WPK und der technischen Dokumente.

Ergänzt wurde dies durch zahlreiche Praxistipps, beispielsweise den professionellen Umgang mit Anfragen der Marktaufsicht, von der mehrere Betriebe bereits berichteten. Als wesentliche Änderung zeigt sich die rechtliche Bedeutung der Leistungserklärung (LE) mit der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Angaben aus der Leistungserklärung übernehmen und nicht mehr nur für die Konformität mit einer Produktnorm. Das



**Bild 1**

Spannende Diskussionsrunde mit Jochen Grönegräs (BF), Christian Kehrer (ift), Thorsten Voigt (ift), Frank Koos (VFF), Ulrich Tschorn (VFF), Prof. Ulrich Sieberath (ift), David Hepp (ift) und Prof. Christian Niemöller (SMNG) (v.l.n.r.).

#### Belegexemplar an

ift Rosenheim

Das Institut für  
Fenster und Fassaden,  
Türen und Tore,  
Glas und Baustoffe

Theodor-Gietl-Straße 7-9  
83026 Rosenheim  
PR & Kommunikation  
Jürgen Benitz-Wildenburg  
Tel.: +49.08031.261-2150  
Fax: +49.08031.261-282150  
E-Mail: [benitz@ift-rosenheim.de](mailto:benitz@ift-rosenheim.de)  
[www.ift-rosenheim.de](http://www.ift-rosenheim.de)

beeinflusst bereits die Bewerbung eines Produktes, bei der die wesentlichen Produktmerkmale nur noch beworben werden dürfen, wenn sie auch in der LE angegeben wurden.

Den Auftakt machte **David Hepp**, Leiter QM-Systeme im ift Rosenheim, der das Vorgehen für eine praxistaugliche Organisation der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der notwendigen technischen Dokumente sowie das Vorgehen bei der Erstellung der Leistungserklärung (LE) und des CE-Zeichens im Einzelnen vorstellte.

Er berichtete eingangs über Erfahrungen der Hersteller mit Anfragen der Marktüberwachung, die in Bayern von der damit betrauten Autobahndirektion Nordbayern kamen. Hier wurden sehr konkret formale Details bei den Angaben zur CE-Kennzeichnung nachgefordert und bereits auf die anstehenden Änderungen durch die Bauproduktenverordnung am 1.7.2013 hingewiesen.

Im Weiteren ging David Hepp auf die Unterschiede der vom Hersteller benötigten technischen Dokumente für die Produktion und deren Kontrolle und den in der technischen Dokumentation geforderten Papieren ein. Einerseits sollte die technische Dokumentation möglichst schlank bleiben, da sie den Marktüberwachungsbehörden u. U. in deren Landessprache vorgelegt werden muss. Um dies zu vereinfachen, bietet das ift-Produktpassmodell ein geeignetes Instrument, um diese Aufgabe erheblich zu vereinfachen. Andererseits muss die technische Dokumentation die Angaben der Leistungserklärung nachvollziehbar machen und eine Erklärung zur ordnungsgemäß durchgeführten WPK und deren Grundlagen beinhalten.

In der Leistungserklärung sind neben einer Reihe von Angaben zu Produkt und Hersteller alle wesentlichen Eigenschaften aufzulisten. Zu welcher dieser Eigenschaften auf der Grundlage der Prüfergebnisse aus der technischen Dokumentation die erreichten Stufen oder Klassen gefordert sind, schreiben die EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich vor. Nur noch die im Verwendungsland geforderten Leistungseigenschaften müssen angegeben werden. Sollte in einem Land jedoch gar keine Angabe gefordert sein, ist dennoch mindestens für eine Eigenschaft die Stufe oder Klasse bzw. der Wert anzugeben, da grundsätzlich keine „leeren“ CE-Zeichen erstellt werden können.

Eine Reduzierung des Dokumentationsaufwandes ermöglicht die Regelung, dass sich die Leistungserklärung auf einen Tür- oder Fenstertyp oder eine ganze Fensterserie beziehen darf und gemäß den Regelungen der Produktnorm die an Standardabmessungen ermittelten Werte genannt werden dürfen.

Dies ermöglicht das in Verkehr bringen einer Vielzahl unterschiedlicher Ausführungen und Größen mit ein und derselben Leistungserklärung.

In der Diskussion wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass es dann möglich ist, dem Abnehmer mit Bezug auf diese Leistungserklärung mehrere Lieferungen des gleichen Produkts zu senden und im eigentlichen CE-Kennzeichen immer wieder auf diese Leistungserklärung zu verweisen. Auch wurde diskutiert, ob das CE-Kennzeichen am Produkt selber oder auf den Begleitpapieren angebracht werden kann. Hierzu wurde festgestellt, dass die Verordnung beides zulässt, aber einer Kennzeichnung am Produkt den Vorzug gibt, was auch im Sinne der Rückverfolgbarkeit von Produkten für den Hersteller vorteilhaft sein kann.

Für den Hersteller ist wichtig, dass die auftragsbezogenen Dokumente, im Besonderen die technische Dokumentation mit den zugrundeliegenden Prüfberichten und Angaben zur Fertigung sowie die Leistungserklärung 10 Jahre aufzubewahren sind. Bei Serienprodukten zählt das Datum des letzten in Verkehr Bringens des Produktes.

**Frank Koos**, Verband Fenster + Fassade (VFF), stellte anschließend den Umgang und die Weitergabe mit den verschiedenen Dokumenten vor und ging auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „BauPV“ ein, in der Hersteller, die Branchenverbände und das **ift** Rosenheim seit einem Jahr gemeinsame Empfehlungen zur praktischen Umsetzung erarbeiten. Der VFF hat über seine europaweit agierenden Organisationen mit den Vertretern der EU-Kommission für die Branche sinnvoll umsetzbare Vereinfachungen diskutiert, so auch die Deklaration von Produktvarianten mit unterschiedlichen Kennwerten in einer gemeinsamen tabellarischen Leistungserklärung.

Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob auf Fenstern eine dauerhafte Produktkennzeichnung angebracht werden muss, wie es die RAL-Hersteller von Mehrscheiben-Isolierglas ja schon lange praktizieren. Nach aktuellem Auslegungsstand reicht es aus, wenn der eindeutige Produktcode sowie Name und Adresse des Herstellers im CE-Zeichen am Produkt angegeben sind. Die Arbeitsergebnisse sind im VFF-Merkblatt „Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach BauPV“ zusammengefasst, dieses soll ab April zur Verfügung stehen.

Weitere Konkretisierungen wie z. B. die mögliche Bereitstellung von Leistungserklärungen in den unterschiedlichen Sprachfassungen nur noch auf der Website der Hersteller werden sich erst nach dem 1. Juli ergeben, wenn die

EU-Kommission dies mit sogenannten „delegierten Rechtsakten“ festlegen kann.

Dies betrifft auch die Frage möglicher Abweichungen vom Muster der Leistungserklärung in der Darstellung unterschiedlicher Produkte und Eigenschaften mit Tabellen und Verweisen, beispielsweise auf den Lieferdokumenten, um so die Erklärung der Leistung für das Produkt zu vereinfachen.

**Jochen Grönegräs**, Geschäftsführer Bundesverband Flachglas (BF), ging auf die vielfältigen Fragen ein, die sich für die Zulieferer der Hersteller von Fenstern, Türen und Fassaden ergeben. Die BauPV regelt keine Zulieferprodukte als solche, sondern sie gilt für Bauprodukte. Danach gilt es zu prüfen, ob für ein Zulieferprodukt eine eigene CE-Kennzeichnung notwendig ist. Dies wird in der Regel dann sein, wenn eine eigene Produktnorm oder europäische Zulassung vorliegt, und insbesondere dann, wenn das Produkt auch regelmäßig direkt an Baustellen geliefert wird.

Für viele Glasprodukte ist damit die CE-Kennzeichnung – wie bisher – erforderlich. Hier müssen vom Hersteller des Fensters oder der Fassade die Angaben aus der jeweiligen LE und dem CE-Zeichen des Vorproduktes in die eigene CE-Kennzeichnung des Fensters übernommen werden. Eine Weitergabe der „Glas-LE“ ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Dokumente für die in Art. 11 bis 16 geforderte Rückverfolgbarkeit sorgfältig archiviert und im Rahmen der WPK zugeordnet werden und zur Verfügung stehen, falls die Marktüberwachung tätig wird. Dies gilt im Übrigen auch für andere relevante Produkte wie Profile, Dichtungen, Befestigungsmittel etc. Eine Weitergabe der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung an den Endkunden ist nur dann erforderlich, wenn das Glas als eigenständiges Bauprodukt eingesetzt wird.

**Torsten Voigt** vom **ift** Rosenheim stellte die Anforderungen an Softwareentwicklungen zur Erstellung von Leistungserklärungen und des CE-Zeichens dar und kündigte Entwicklungen des **ift** Rosenheim an, die zusätzlich auch deren Archivierung in einer Dokumentenverwaltung ermöglichen werden.

**Christian Kehrer** als Leiter der **ift**-Zertifizierungsstelle stellte die wenigen aber wesentlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Konformitätsverfahren 1 vor, das bei besonders sicherheitsrelevanten Bauteilen zur Anwendung kommt. Vor allem betroffen sind Bauelemente mit Anforderungen an den Brand- und Rauchschutz sowie Türen in Flucht- und Rettungswegen inkl. der dazu gehörigen Beschläge.

Hierbei bescheinigt die notifizierte Produktzertifizierungsstelle gesamtverantwortlich die Leistungsbeständigkeit des deklarierten Produktes. Dafür muss die Prüfplanung und Probekörperauswahl in ihrer Verantwortung erfolgen. Da im System 1 künftig keine Prüfstellen mehr notifiziert werden, liegt es also in der Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle. Dies wird ein kritischeres Herangehen an Fremdergebnisse, welche von den notifizierten Zertifizierungsstellen nicht selbst ermittelt wurden, zur Folge haben. Dem Hersteller ist es also dringend anzuraten, frühzeitig für diese Produkte unter dem Konformitätssystem 1 die Produktzertifizierungsstelle seines Vertrauens hinzuzuziehen, das von ihm gewünschte Produktportfolio vorzustellen und die notwendigen Nachweise und von ihm beabsichtigten Prüfstellen abzustimmen.

Basis für die Entscheidungsfindung sind sicher Kompetenz und Erfahrung, denn die Angaben und Aussagen müssen auch im Falle eines Schadens oder bei Nachfragen der Marktaufsicht belastbar sein. Erfreulich ist jedoch, dass die bestehenden Konformitätszertifikate bis zum Ende der Gültigkeitsdauer nutzbar sind.

Vor der Abschlussdiskussion ging dann **Prof. Christian Niemöller**, SMNG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, auf die rechtlichen Aspekte ein und machte die Bedeutung der LE mit folgenden Worten deutlich „Nicht mehr die Vermutung der Brauchbarkeit im Sinne einer Norm, sondern die erklärte Leistung steht im Mittelpunkt.“ Deshalb ist die Leistungserklärung ein Kernelement der Verordnung.

Besonderes Augenmerk müssen mit der Einführung der BauPV Importeure und Händler walten lassen, denn diese werden ganz schnell zu Herstellern, beispielsweise wenn das Bauprodukt verändert oder das Produkt unter eigener Marke vertrieben wird.

Einigkeit besteht nun auch darüber, dass die Deklaration von „schlechteren Werten“ (als in den zugrunde liegenden Prüfungen erreicht wurden) in der Leistungserklärung und im CE-Zeichen zulässig ist, da der Unternehmer hier die Hoheit besitzt. Ganz wichtig ist hier aber das Briefing der eigenen Vertriebsabteilung, da die beworbenen Produkteigenschaften und Kennwerte mit den Angaben in der LE übereinstimmen müssen.

Abschließend wies Prof. Christian Niemöller auf die zunehmenden Aktivitäten der Marktüberwachung hin, denn diese wird vermehrt aktiv Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht verfolgen. In der Regel wird es zunächst um eine for-

male Überprüfung der Dokumente gehen, aber die Frage an Hersteller und Handel nach der CE-Kennzeichnung wird wohl in Zukunft häufiger auftreten.

In der abschließenden Frage- und Antwortrunde, die Ulrich Tschorn, Geschäftsführer Verband Fenster + Fassade (VFF) moderierte, wurde eine Vielzahl praktischer Fragen beantwortet. Für Interessierte, die nicht an der Fachtagung teilnehmen konnten, stellt das **ift** Rosenheim die Tagungsunterlagen inkl. der Vortragsfolien und Praxisantworten sowie das VFF Merkblatt „Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach BauPV“ zur Verfügung. Die Unterlagen sind in Kürze zu beziehen auf der ift-Website ([www.ift-rosenheim.de](http://www.ift-rosenheim.de)) unter Literaturverkauf.

Aufgrund der überaus positiven Resonanz und konkreter Anfragen finden weitere kompakte Workshops über Deutschland verteilt statt und zwar am 19.3 in Düsseldorf, 11.4. in Fulda, 22.5. in Hamburg und 19.6. in Rosenheim.

(11.523 Zeichen inkl. Leerzeichen, Lead 780 Zeichen)

---

### **Über das ift Rosenheim**

Das **ift** Rosenheim ist eine europaweit notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und international nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe, ganzheitliche und schnelle Prüfung aller Eigenschaften von Fenstern, Fassaden, Türen, Toren, Glas und Baustoffen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Produktqualität, Konstruktion und Technik sowie Normungsarbeit und Forschung. Die Zertifizierung durch das **ift** Rosenheim sichert eine europaweite Akzeptanz. Das **ift** fühlt sich zur Wissensvermittlung verpflichtet. Als neutrale Institution genießt das **ift** bei den Medien einen besonderen Status und die Publikationen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik.



**Auswahlbilder** (stehen als Download im Bildarchiv unter [www.ift-rosenheim.de/presse\\_bildarchiv.php](http://www.ift-rosenheim.de/presse_bildarchiv.php))

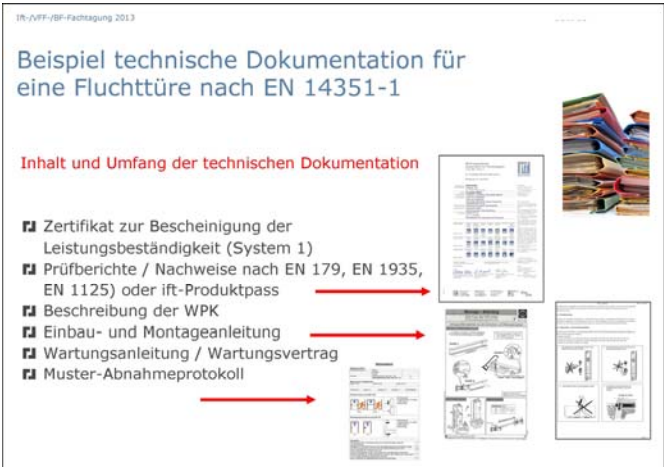
Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
1	<p>Spannende Diskussionsrunde mit Jochen Grönegräs (BF), Christian Kehrer (ift), Thorsten Voigt (ift), Frank Koos (VFF), Ulrich Tschorn (VFF), Prof. Ulrich Sieberath (ift) und Prof. Christian Niemöller (SMNG). (v.l.n.r.)</p> <p><i>Dateiname:</i>                      P1130362_Bild01_Referenten_im_Überblick</p> <p>Quelle: ift Rosenheim</p>	
2	<p>Weit mehr als 200 Teilnehmer fanden den Weg zur ift-/VFF-/BF-Fachtagung "Praktische Umsetzung der Bauproduktenverordnung" in Rosenheim</p> <p><i>Dateiname:</i>                      P1130362_Bild02_Teilnehmerrunde_der_Fachtagung</p> <p>Quelle: ift Rosenheim</p>	
3	<p>Notwendige Dokumente als Nachweis für die Leistungserklärung (LE)</p> <p><i>Dateiname:</i>                      P1130362_Bild03_Dokumente_Leistungserklärung</p> <p>Folien aus Vortrag David Hepp                      (Quelle: ift Rosenheim)</p>	 <p>Durch die Zusammenfassung und Abstimmung dieser verschiedenen Grundlagen erstellt der Hersteller die angemessene technische Dokumentation für die Herstellung der Bauteile und die WPK. Die angemessene technische Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen des Cascading Verfahrens</p>

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
4	<p>Ermittlung von Kennwerten für die Leistungserklärung (LE)</p> <p><i>Dateiname:</i>                  PI130362_Bild04_Kennwerte_Leistungserklärung</p> <p>Folien aus Vortrag David Hepp                  (Quelle: ift Rosenheim)</p>	<p>Zu beachten ist der direkte Anwendungsbereich der harmonisierten technischen Spezifikation (Produktnorm)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassung der Bauteile in Familien</li> <li>- Zuordnung der Bauteile zu Leistungseigenschaften</li> <li>- Basis sind die Klassifizierungsberichte der notifizierten Stelle</li> </ul>
5	<p>Notwendige Dokumente als Nachweis für die Leistungserklärung (LE)</p> <p><i>Dateiname:</i>                  PI130362_Bild05_Dokumente_Leistungserklärung</p> <p>Folien aus Vortrag David Hepp                  (Quelle: ift Rosenheim)</p>	<p>Die Leistungserklärung des Herstellers im System 3 beruht auf der WPK plus Werteangaben in den Prüf- und Klassifizierungsberichten sowie Gutachten der notifizierten Stelle:</p> <p>Prüfberichte/ ift Produktpass          Rechenverfahren, Gutachten</p>
6	<p>Ift Service - Leistungserklärung (LE) per Mausclick auf Basis von Produktpass</p> <p><i>Dateiname:</i>                  PI130362_Bild06_ift_Service_Produktpass</p> <p>Folien aus Vortrag David Hepp                  (Quelle: ift Rosenheim)</p>	<p>Erstellung der Leistungserklärung auf Basis eines ift Produktpasses</p>



Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
7	Leistungserklärung (LE) per Mausclick mittels Branchensoftware  <i>Dateiname:</i> <i>P1130362_Bild07_Leistungserklaerung_</i> <i>Branchensoftware</i>  Folien aus Vortrag David Hepp (Quelle: ift Rosenheim)	<p>2. Leistungserklärung über eine Software des Herstellers</p>
8	Von der Leistungserklärung zum CE-Zeichen  <i>Dateiname:</i> <i>P1130362_Bild08_Leistungserklaerung_</i> <i>CE_Zeichen</i>  Folien aus Vortrag David Hepp (Quelle: ift Rosenheim)	<p>Leistungserklärung - CE Zeichen</p> <p>Auswahl mind. nationale Anforderungen</p>
9	Funktion von Leistungserklärung und CE-Zeichen im Deklarationsprozess  <i>Dateiname:</i> <i>P1130362_Bild09_Leistungserklaerung_</i> <i>CE_Zeichen_Deklarationsprozess</i>  Folien aus Vortrag Frank Koos (Quelle: VFF)	<p>Zusammenspiel von Leistungserklärung (LE) und CE-Kennzeichnung (Beispiel)</p> <p>Hersteller stellt Produkt bereit für die Verwendung und erstellt LE und CE</p> <p>LE geht an den Kunden (auch elektronisch)</p> <p>CE zum Produkt auf Begleitpapieren</p> <p>Identifizierbar über Bezugsnummer der LE</p> <p>Kunde</p> <p>Baustelle</p>

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
10	<p>Vereinfachte tabellarische Leistungserklärung bei unterschiedlichen Kennwerten</p> <p><i>Dateiname:</i>                      PI130362_Bild10_Tabellarische_Leistungs_erklaerung</p> <p>Folien aus Vortrag Frank Koos                      (Quelle: VFF)</p>	
11	<p>Zuständigkeiten von Zertifizierungsstelle und Hersteller in Konformitätssystem 1, 1+, 2+, 3 und 4</p> <p><i>Dateiname:</i>                      PI130362_Bild11_Zustaendigkeiten_Zertifizierungsstelle</p> <p>Folien aus Vortrag Christian Kehrer                      (Quelle: ift Rosenheim)</p>	
12	<p>Unterschiedliche Konformitätssysteme in der Fenster- und Fassadenbranche</p> <p><i>Dateiname:</i>                      PI130362_Bild12_Konformitaetssysteme_Fenster_Fassadenbranche</p> <p>Folien aus Vortrag Christian Kehrer                      (Quelle: ift Rosenheim)</p>	

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
13	<p>Dokumentation im Konformitätssystem 1                      am Beispiel einer Fluchttüre</p> <p><i>Dateiname:</i>  <i>PI130362_Bild13_Konformitaetssystem_                      Beispiel_Fluchttuere</i></p> <p>Folien aus Vortrag Christian Kehrer                      (Quelle: ift Rosenheim)</p>	 <p>ift-roff/ift-Fachtagung 2013</p> <p><b>Beispiel technische Dokumentation für eine Fluchttüre nach EN 14351-1</b></p> <p><b>Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zertifikat zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (System 1)</li> <li>■ Prüfberichte / Nachweise nach EN 179, EN 1935, EN 1125) oder ift-Produktpass</li> <li>■ Beschreibung der WPK</li> <li>■ Einbau- und Montageanleitung</li> <li>■ Wartungsanleitung / Wartungsvertrag</li> <li>■ Muster-Abnahmeprotokoll</li> </ul>